



## **Sponsoring-Bericht 2012/2013**

**Zweiter Bericht  
über Sponsoringleistungen  
an die Bayerische Staatsverwaltung  
vom 30.04.2014**

**Berichtszeitraum: 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2013**

Gz. StMI-IZ6-0705-9-16

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	3
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1 Ziele der Sponsoringrichtlinie.....	4
1.2 Wesentlicher Inhalt der Sponsoringrichtlinie .....	4
1.2.1 Anwendungsbereich (Nr. 1 SponsR) .....	4
1.2.2 Kriterien für die Zulässigkeit von Sponsoring (Nr. 4 SponsR) .....	5
1.2.3 Vorgaben zum Verfahren (Nr. 5 SponsR).....	5
1.2.4 Gestaltung von Sponsoringmaßnahmen (Nr. 6 SponsR).....	5
1.2.5 Sponsoringlisten (Nr. 7 SponsR) .....	5
1.2.6 Sponsoringbericht (Nr. 8 SponsR).....	5
1.3 Begriffsbestimmungen (vgl. Nr. 2 SponsR) .....	6
<b>2. Überblick über die angenommenen Zuwendungen .....</b>	<b>6</b>
2.1 Allgemein.....	6
2.2 Verteilung auf die Ressorts.....	7
2.3 Schwerpunkte der Leistungen .....	8
<b>3. Entwicklung im Vergleich zum Sponsoringbericht 2010/2011 .....</b>	<b>9</b>

## Anlage

Übersicht über die Einzelzuwendungen an die Ressorts (> 1.000 €)

## Abkürzungsverzeichnis

SponsR	Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der staatlichen Verwaltung (Sponsoringrichtlinie – SponsR) vom 14. September 2010
OBB	Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
StK	Bayer. Staatskanzlei
StMI	Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
StMJ	Bayer. Staatsministerium der Justiz
StMBW	Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
StMFLH	Bayer. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
StMWi	Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
StMUV	Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
StMELF	Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
StMAS	Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
StMGP	Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

# **Sponsoringbericht Bayern 2012/2013**

## **1. Einleitung**

### **1.1 Ziele der Sponsoringrichtlinie**

Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen haben im öffentlichen Bereich an Bedeutung gewonnen. Staatliche Aufgaben sind zwar grundsätzlich durch den öffentlichen Haushalt zu finanzieren. Insbesondere in Zeiten, die vom Zwang zu Einsparungen geprägt sind, leisten private Zuwendungen in Form von Sponsoring, Werbung, Spenden oder mäzenatischen Schenkungen aber einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der qualitativen und quantitativen Aufgabenwahrnehmung. Dabei dürfen sich jedoch staatliche Stellen bei finanzieller Unterstützung oder Leistungen von Privaten weder bei ihrer Aufgabenwahrnehmung beeinflussen lassen noch deren Interessen besonders berücksichtigen.

Die Bayerische Staatsregierung hat daher in der Sponsoringrichtlinie vom 14. September 2010 (AllMBl S. 239) für alle staatlichen Behörden, Gerichte und sonstige Einrichtungen Vorschriften geschaffen, die für alle wesentlichen Formen der geldwerten Unterstützung einen einheitlichen Rahmen zur Zulässigkeit der Leistungen, zum Verfahren (z.B. Dokumentation) und zur Offenlegung der durchgeführten Maßnahmen (Sponsoringbericht) vorgeben. Die Sponsoringrichtlinie orientiert sich an einer von der Innenministerkonferenz beschlossenen Rahmenrichtlinie.

### **1.2 Wesentlicher Inhalt der Sponsoringrichtlinie**

#### **1.2.1 Anwendungsbereich (Nr. 1 SponsR)**

Die Sponsoringrichtlinie gilt für alle staatlichen Behörden, Gerichte und grundsätzlich auch für sonstige Einrichtungen des Freistaats Bayern. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind

- Landratsämter als Staatsbehörden (wegen der Sachaufwandsträgerschaft der Landkreise),
- Hochschulen (wegen spezieller Regelungen über Drittmittelförderung an Hochschulen) und

- Einrichtungen im Kunstbereich (wegen Sondersituation des Mäzenatentums im Kunstbereich).

Die Sponsoringrichtlinie gilt ferner nicht für den Bayerischen Landtag.

### **1.2.2 Kriterien für die Zulässigkeit von Sponsoring (Nr. 4 SponsR)**

Kriterien für die Zulässigkeit von Sponsoring sind insbesondere

- Wahrung der Neutralität der öffentlichen Verwaltung,
- kein Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl,
- keine Beeinträchtigung des Ansehens und von Interessen der Verwaltung,
- Gewährleistung einer sachgerechten und unparteiischen Aufgabenerfüllung und
- Ausschluss von Sponsoringleistungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung hoheitlicher Kernaufgaben und zugunsten von Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge.

### **1.2.3 Vorgaben zum Verfahren (Nr. 5 SponsR)**

Sponsoringleistungen bedürfen der Einwilligung der Leitung der Behörde oder sonstigen Einrichtung und sind durch einen Sponsoringvertrag oder eine -vereinbarung zu dokumentieren.

### **1.2.4 Gestaltung von Sponsoringmaßnahmen (Nr. 6 SponsR)**

Sponsoringmaßnahmen sind deutlich zu kennzeichnen und so zu gestalten, dass sie in Art und Umfang deutlich hinter den durch öffentliche Mittel finanzierten Leistungen zurücktreten.

### **1.2.5 Sponsoringlisten (Nr. 7 SponsR)**

Alle Leistungen über einem Wert von 1.000 € im Einzelfall sind laufend zu erfassen und in einer jährlichen Übersicht zusammenzustellen.

### **1.2.6 Sponsoringbericht (Nr. 8 SponsR)**

Alle zwei Jahre berichtet das StMI an den Bayer. Landtag für die gesamte Staatsverwaltung über alle Leistungen ab einem Wert von über 1.000 €. Der Bericht wird auch im Internet veröffentlicht.

### 1.3 Begriffsbestimmungen (vgl. Nr. 2 SponsR)

- **Sponsoring** ist die Zuwendung von Geld bzw. geldwerten Sach- oder Dienstleistungen durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen, die neben dem Motiv der Förderung der öffentlichen Einrichtung auch andere Interessen verfolgt. Der zuwendenden Person kommt es auf ihre Profilierung in der Öffentlichkeit über das unterstützte Vorhaben an (Imagegewinn, kommunikativer Nutzen).
- Unter **Werbung** sind Zuwendungen von Unternehmen oder unternehmerisch orientierter Privatpersonen für die Verbreitung ihrer Werbebotschaften durch die öffentliche Verwaltung zu verstehen, wenn diese ausschließlich dem Erreichen eigener Kommunikationsziele (Imagegewinn, Verkaufsförderung, Produktinformation) der Unternehmen oder der Privatpersonen dienen. Die Förderung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ist nur Mittel zum Zweck und liegt nicht im unmittelbaren Interesse des Zuwenders.
- **Spenden** sind Zuwendungen beispielsweise von Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung der jeweiligen Behörde oder Einrichtung überwiegt. Der Spender erwartet keine Gegenleistung.
- **Mäzenatische Schenkungen** sind beispielsweise Zuwendungen durch Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht.

## 2. Überblick über die angenommenen Zuwendungen

### 2.1 Allgemein

In den Jahren 2012 und 2013 haben die staatlichen Behörden und sonstige Einrichtungen 328 Zuwendungen in Höhe von insgesamt 4.295.987 € angenommen.

Davon entfallen auf das Jahr

2012: 167 Zuwendungen in Höhe von 1.752.087 € und auf das Jahr

2013: 161 Zuwendungen in Höhe von 2.543.900 €.

Rund die Hälfte aller angenommenen Leistungen sind Sponsoringmaßnahmen, den geringsten Anteil machen Werbemaßnahmen aus:

Art der Zuwendung <sup>1</sup>	2012			2013 <sup>2</sup>		
	Zahl	€	% /€	Zahl	€	% /€
Sponsoring	88	832.255	47,5	99	1.306.323	51,4
Werbung	4	11.519	0,7	3	9.969	0,4
Spende	58	690.625	39,4	36	260.542	10,2
Mäzenatische Schenkung	17	217.688	12,4	23	967.066	38,0
<b>Summe</b>	<b>167</b>	<b>1.752.087</b>	<b>100</b>	<b>161</b>	<b>2.543.900</b>	<b>100</b>

## 2.2 Verteilung auf die Ressorts

Ressort	2012		2013	
	Zahl der Leistungen	€ <sup>3</sup>	Zahl der Leistungen	€
StK	12	414.800	18	407.780
StMI	31	275.263	27	322.474
OBB	3	9.194	2	52.872
StMJ	1	2.500	-	-
StMBW	77	696.447	67	549.135
StMFLH	1	1.550	1	1.500
StMWi	5	67.786	1	45.200
StMUV	7	156.703	8	857.561
StMELF	27	111.053	32	297.974
StMAS	3	16.791	5	9.404
<b>Summe</b>	<b>167</b>	<b>1.752.087</b>	<b>161</b>	<b>2.543.900</b>

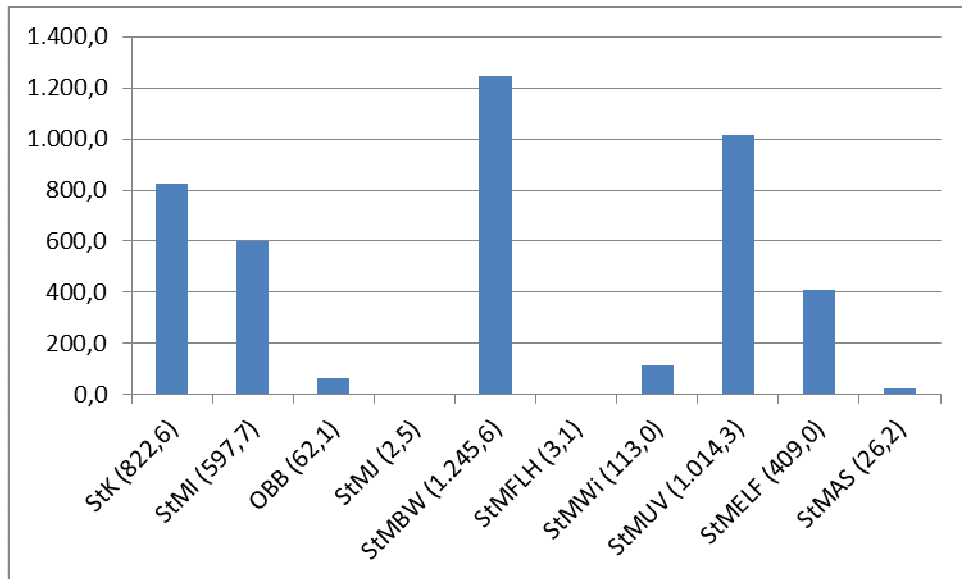
In der Anlage zum Sponsoringbericht sind die Einzelleistungen aufgeführt.

<sup>1</sup> Sofern die Zuwendung in der Anlage mehreren Kategorien zugeordnet wurde, wurde sie der in der Anlage zuerst aufgeführten Kategorie zugerechnet.

<sup>2</sup> Sofern sich Maßnahmen über die Jahre 2012 und 2013 erstrecken (z.B. Schuljahr 2012/13), wurden die Beträge dem Jahr 2013 zugerechnet.

<sup>3</sup> Die Beträge beinhalten auch Leistungen, die dem nachgeordneten Bereich zugeflossen sind.

Übersicht über die Gesamtzusendungen (über 1.000 €) an die Ressorts in den Jahren 2012/2013 (in Tsd. €):



### 2.3 Schwerpunkte der Leistungen

#### StK

Repräsentation, Förderung von Altenpflegeeinrichtungen

#### StMI

Verkehrssicherheit, Präventionsmaßnahmen der Polizei

#### OBB

Repräsentation, Denkmalschutzmaßnahmen

#### StMJ

Ausbildungsförderung in Justizvollzugsanstalten

#### StMBW

Verstärkung des Budgets zur Erstattung von Reisekosten an Lehrkräfte bei Lehr- und Schülerwanderungen, Begabtenförderung, Medienausstattung, Unterstützung von Projekten und Wettbewerben

#### StMFLH

Informationsveranstaltung



### **StMWi**

Repräsentation

### **StMUV**

Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärungsprojekte

### **StMELF**

Pflanzversuche, Praxiskurse Waldarbeit

### **StMAS**

Information und Repräsentation

### **StMGP**

*Die Leistungen an das StMGP sind dem StMUV zugerechnet worden. Aufgrund der zum Ende des Berichtszeitraums nach der Landtagswahl im Herbst 2013 erfolgten Neuressortierung wurde für das StMGP keine eigene Erhebung mehr vorgenommen.*

## **3. Entwicklung im Vergleich zum Sponsoringbericht**

### **2010/2011**

Da die Sponsoringrichtlinie erst zum 1. November 2010 in Kraft getreten ist und in Folge der Neuressortierung nach der Landtagswahl im Herbst 2013 die Geschäftsbereiche teilweise neu geordnet worden sind, ist eine Vergleichbarkeit des Berichtszeitraums 2012/2013 mit dem Berichtszeitraum 2010/2011 nur eingeschränkt für die vollständig erfassten Jahre 2011 bis 2013 möglich.

Dabei zeichnen sich jedoch folgende Trends ab:

- Jährlich nehmen die Ressorts rund 160 Zuwendungen an.
- Etwa die Hälfte aller angenommenen Leistungen sind Sponsoringmaßnahmen.
- Den geringsten Anteil (< 1 %) machen Werbemaßnahmen aus.

Bei der Höhe der angenommenen Leistungen ist keine kontinuierliche Entwicklung feststellbar. Die Summe schwankt von rund 1,7 Mio. € in den Jahren 2011 und 2012 bis zu rund 2,5 Mio. € im Jahr 2013.

Die meisten Zuwendungen erhält das StMBW (früher StMUK) mit rund 70 Leistungen pro Jahr von einem jährlichen durchschnittlichen Wert in Höhe von 600.000 €.

Zahlreiche Zuwendungen erhalten auch die StK mit rund 20 Leistungen pro Jahr von einem jährlichen durchschnittlichen Wert in Höhe von rechnerisch 450.000 € sowie das StMI mit rund 25 Leistungen pro Jahr von einem jährlichen durchschnittlichen Wert in Höhe von 279.000 €.

Auch das StMELF erhält mit rund 24 Leistungen pro Jahr zahlreiche Zuwendungen; der jährliche durchschnittliche Wert ist jedoch mit 155.000 € geringer als bei den zuvor genannten Ressorts.

Das StMUV (früher StMUG) erhält mit rund 8 Leistungen pro Jahr zwar nur wenige Zuwendungen; der jährliche durchschnittliche Wert ist allerdings mit 407.000 € vergleichsweise hoch. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Wert der Leistungen im Jahr 2013 mit 857.561 € überdurchschnittlich hoch ausgefallen ist (u.a. Zuwendungen für das Haus der Berge/Nationalparkzentrum Berchtesgaden).

Die Schwerpunkte der Leistungen in den einzelnen Ressorts haben sich im Vergleich zum Berichtszeitraum 2010/2011 kaum verändert. Die Leistungsgeber haben mit ihren Zuwendungen insbesondere Maßnahmen der Repräsentation, Prävention und Information unterstützt.

Die Sponsoringberichte sind im Internet veröffentlicht unter  
[www.innenministerium.bayern.de/sug/engagement/sponsoring](http://www.innenministerium.bayern.de/sug/engagement/sponsoring)

*Der Dritte Bericht des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über Sponsoringleistungen an die Bayer. Staatsverwaltung für den Berichtszeitraum 2014/2015 wird zum 1. Mai 2016 abgegeben.*